

Interpellation

2109 Kropf, Bern (GBJA)

Weitere Unterschriften: 4

Eingereicht am: 21.04.2005

Polizei oder privater Sicherheitsdienst?

Der Regierungsrat hat Anfangs April 2005 für die interkantonalen Gefangenentransporte ein jährliches Kostendach von Fr. 600 000.- bzw. jährliche Mehrkosten von Fr. 91 000.- bewilligt. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bunds und der Kantone für die Gefangenentransporte auf 6,2 Mio. Franken. Die Gefangenentransporte werden in Zusammenarbeit mit der privaten Unternehmensgemeinschaft Securitas/ SBB durchgeführt.

Im April 2005 wurde bekannt, dass im Bahnhof Bern ein Randständiger von einer Patrouille eines privaten Sicherheitsdienstes misshandelt wurde. Die Aufgaben des Objektschutzes und der Durchsetzung der Hausordnung werden im Areal des Bahnhofs Bern vom privaten Sicherheitsdienst Securitrans wahrgenommen. Die Kompetenzen der privaten Objektschützer sind unterschiedlich geregelt; für ihre Tätigkeit auf dem Bahnhofgebiet der Stadt Bern werden sie auf vertraglicher Ebene festgehalten.

In Zusammenhang mit den Vorfällen im Berner Bahnhof wird von Expertenseite unter anderem die unzureichende Ausbildung der Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste gerügt. Zudem stehen die privaten Sicherheitsdienste unter keiner demokratischen Kontrolle. Die dürftige Ausbildung der Mitarbeitenden der Securitrans wird von der Firma selber eingestanden: «Es macht keinen Sinn, wenn wir die Leute lange theoretisch ausbilden», sagt der Securitrans-Chef, Martin Graf. Zudem weist er darauf hin, dass die Rekrutierung der Mitarbeitenden ein erhebliches Problem darstelle, weil sich jeweils ausserordentlich viele Bewerber aus der rechten Szene auf Stellen meldeten.

Vor diesem Hintergrund stellen sich im Hinblick auf die Gefangenentransporte mit der Unternehmensgemeinschaft SBB/Securitas einige Fragen:

1. Wer ist auf staatlicher Seite der Vertragspartner der Unternehmensgemeinschaft Securitas/SBB? Wie ist das Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien genau geregelt? Welche qualitativen Anforderungen betr. der Gefangenentransporte werden im Vertragsverhältnis gestellt? Welche Kompetenzen und welche Kompetenzgrenzen haben die Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes?
2. Ist im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Securitas/SBB sichergestellt, dass die ausführenden Mitarbeitenden über die notwendigen Ausbildungen verfügen? Welche Ausbildungen und welche Erfahrungen werden vorausgesetzt? Besteht von staatlicher Seite eine Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmensgemeinschaft? Wenn ja, wie sieht diese Kontrolle aus?

3. Sind dem Regierungsrat in Zusammenhang mit den Gefangenentransporten Misshandlungen von Gefangenen oder Grenzüberschreitungen gegenüber Gefangenen bekannt? Kam es seit Aufnahme der Abwicklung der Gefangenentransporte über die Unternehmensgemeinschaft Securitas/SBB zu diesbezüglich besonders erwähnenswerten Vorfällen?
4. Wie stellt der Regierungsrat bzw. der Vertragspartner der Unternehmensgemeinschaft sicher, dass es bei den Gefangenentransporten zu keinen Misshandlungen und Grenzüberschreitungen kommt?
5. Erachtet es der Regierungsrat vor dem Hintergrund des staatlichen Gewaltmonopols und der Gewährleistung der Menschenwürde nicht als problematisch, die heikle Aufgabe der Gefangenentransporte durch private Unternehmungen ausführen zu lassen?
6. Aus welchen Gründen werden die Gefangenentransporte nicht durch Polizisten begleitet? Welche Folgen – u.a. auch in finanzieller Hinsicht – hätte der Einsatz von Mitarbeitenden der kantonalen Polizeikorps anstatt von privaten Sicherheitsdiensten?
7. Ist der Regierungsrat insgesamt der Meinung, dass die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Unternehmensgemeinschaft Securitrans sinnvoll ist?

Antwort des Regierungsrates

Einleitung

Der Regierungsrat legt vorerst Wert auf die Feststellung, dass der private Sicherheitsdienst Securitrans und die von dieser Firma für die Sicherheit im Eisenbahnverkehr und in den Bahnhöfen eingesetzten Mitarbeiter nichts mit den im Auftrag und zu Gunsten der Kantone durchgeführten Gefangenentransporten der Firma SECURITAS AG zu tun haben.

In den bisherigen viereinhalb Betriebsjahren wurden mittels „Train-Street“ gegen 50'000 Personen ohne nennenswerte Probleme transportiert. Es war lediglich eine Flucht zu verzeichnen und im Jahr 2001 wurden aufgrund einiger weniger Beschwerdefälle rasch Veränderungen vorgenommen (Abgabe von Getränken und hygienischen Artikeln während des Transportes, Veränderung einiger Transportzeiten). Die Kommission des Europarates gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (CPT) attestierte dem System „Train-Street“ zudem EMRK-Konformität.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1

Das interkantonale Gefangenentransportsystem „Train-Street“ basiert auf einem Rahmenvertrag aus dem Jahr 2000 zwischen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartment/EJPD und der Konferenz der kant. Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren/KKJPD als Auftraggeber und der Unternehmensgemeinschaft SECURITAS AG/SBB als Auftragnehmer. Alle 26 Kantone stimmten diesem Rahmenvertrag im Jahr 2000 zu; der Vertrag trat am 1. Januar 2001 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Gestützt auf die vorgängig erteilte Zustimmung durch die 26 Kantone vereinbarte die KKJPD am 7. April 2005 mit der Unternehmensgemeinschaft die Verlängerung des modifizierten Rahmenvertrages um weitere 5 Jahre (2006 – 2010). Das EJPD wird in diesem Vertragsverhältnis nicht mehr Vertragspartei sein. Mittels Verwaltungsvereinbarung vom 7. April 2005 mit der KKJPD verpflichtete sich das EJPD jedoch, das System „Train-Street“ künftig im Sinne einer Subvention (34% der Kosten) zu unterstützen.

Die qualitativen Anforderungen an das Transportsystem bilden bis Ende 2005 Gegenstand eines Anhangs zum Rahmenvertrag. Ab dem 1.1.2006 werden diese Anforderungen in einem „Konzept JTS 1.1.06“ festgeschrieben, dieses Konzept ist integrierter Bestandteil des verlängerten Rahmenvertrages.

Aus Sicht der Kantone sind die Mitarbeitenden SECURITAS AG Hilfspersonen (für die Durchführung des Transportes) des Auftraggebenden Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung. Diesen Mitarbeitenden kommen keine hoheitlichen Befugnisse zu, das heisst allein der Auftraggeber für den Transport (im Kanton Bern das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung) befindet über allfällige Zwangsmassnahmen wie die Fesselung. Die Mitarbeitenden der SECURITAS AG haben somit nicht mehr Rechte als jede Bürgerin oder jeder Bürger. Insbesondere haben sie das Recht auf Notwehr und auf Notwehrhilfe und Notstandshilfe. Bei allfälligen Vorfällen ist die Polizei beizuziehen.

Frage 2

Die für Train-Street-Transporte eingesetzten Mitarbeitenden der SECURITAS AG werden durch die Unternehmung selbst und durch die Kapo Zürich ausgebildet. Diese Ausbildung bezieht sich auf die spezifischen Bedürfnisse der Transportaufgabe. Da Zuführungen von zu transportierenden Personen durch die Polizei – im Kanton Bern durch Mitarbeitende der Transportstation des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung – erfolgt und die Transportierten von diesen Organen am Zielort auch wieder in Empfang genommen werden, besteht eine Kontrolle über die Transportdurchführung durch fachlich vertieft geschultes Personal.

Frage 3

Weder dem Regierungsrat noch dem Vorstand der KKJPD liegen Meldungen über allfällige Misshandlungen von Gefangenen oder Grenzüberschreitungen vor. Beanstandungen von Insassinnen der Anstalten Hindelbank aus dem Jahr 2001 bezüglich der Verpflegung während des Transportes wurde nachgegangen, dies führte zu Korrekturen. Formelle Beschwerden bezüglich schlechter Behandlung oder gar Misshandlungen wurden nie erhoben.

Frage 4

Für die Transporte liegt ein von allen Kantonen genehmigtes Konzept über deren Durchführung und die Ausrüstung der Transportfahrzeuge vor, mittels dieses Konzeptes sollen die Transporte menschenrechtskonform erfolgen. Diese Konformität mit der EMRK haben das Bundesamt für Justiz und die Kommission CPT des Europarates ausdrücklich anerkannt. Der Vorstand KKJPD erliess zudem Bestimmungen für die Behandlung allfälliger Beschwerden, diese stellen gegebenenfalls eine rechtsgenügende Abklärung von Vorfällen sicher.

Frage 5

Nein. Die durchwegs positiven und von vielen Kantonen ausdrücklich erwähnten guten Erfahrungen mit „Train-Street“ rechtfertigen nach Auffassung des Regierungsrates die geltende Lösung resp. deren Fortführung im Rahmen der Verlängerung des bisherigen Rahmenvertrages.

Frage 6

„Train-Street“ trat als gesamtschweizerische Lösung an die Stelle der bisherigen 26 kantonalen Einzellösungen für den bis dahin durch Mitarbeitende der Kantonspolizeien durchgeführten interkantonalen Gefangenentransport. Mit „Train-street“ konnten gegenüber dem alten Zustand Verbesserungen in den Bereichen einheitliches Reservationssystem, einheitliche und versiegelbare Effektransportverhältnisse, Verpflegung usw. erreicht werden. Der Haupteffekt lag und liegt jedoch darin, dass vollausgebildete Polizeibeamte nicht mehr mit reinen Transportaufgaben beschäftigt sind, sondern sich wieder um ihre polizeilichen Kernaufgaben kümmern. In ausgewählten Fällen (Transport von Personen mit bekanntem und hohem Gefährdungspotenzial) werden auch heute noch Polizeibeamte und deren Fahrzeuge eingesetzt. Eine Rückkehr zum alten System hätte zur Folge, dass die Kapazität der Kantonspolizei zur Bewältigung ihres Kerngeschäftes geschmälert würde; dies ist aus Sicht des Regierungsrates angesichts der Kriminalitätsentwicklung kaum zu verantworten.

Frage 7

Entgegen der Annahme des Interpellanten besteht mit der Firma Securitrans keinerlei Vertragsverhältnis für Gefangenentransporte. Vielmehr werden diese interkantonalen Gefangenentransporte durch die SECURITAS AG in Arbeitsgemeinschaft mit der SBB durchgeführt. Der Regierungsrat hat bisher keinerlei Veranlassung, an der Qualität der durch die Firma SECURITAS AG erbrachten Dienstleistungen für die interkantonalen Gefangenentransporte zu zweifeln. Er vertritt daher die Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit der Firma SECURITAS AG aus Sicht des Kantons Bern effizient, zielgerichtet und korrekt ist und kein Handlungsbedarf besteht.

An den Grossen Rat